SICHERHEITSDATENBLATT
(REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Nr. 453/2010)

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator
Name des Produkts: EVIAN BRUMISATEUR
Handelsnamen: EVIAN BRUMISATEUR FACIAL SPRAY / EVIAN BRUMISATEUR FACE AND BODY SPRAY

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
Kosmetikprodukt: Anwendung ohne Abspülen auf dem Gesicht und dem ganzen Körper, geeignet für zarte Babyhaut, ...

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
Firmenname: SARBEC Développement.
Adresse: 10 rue du Vertuquet, 59960 NEUVILLE-EN-FERRAIN, FRANKREICH.
Telefon: +33 (0)3 20 69 26 26. Fax : +33 (0)3 20 69 26 69.
E-Mail: msds@sarbec.com

1.4. Notrufnummer: +33 (0)1 45 42 59 59.
Firma/Organ: INRS / ORFILA, http://www.centres-antipoison.net.

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Anpassungen.
Nicht entflammbares Aerosol, Kategorie 3 (Aerosol 3, H229).
Dieses Gemisch stellt keine Gefahr für die Gesundheit dar, abgesehen von möglichen Arbeitsplatz-Grenzwerten (siehe Abschnitte 3 und 8).
Von diesem Gemisch geht keine Gefahr für die Umwelt aus. Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine Schädigungen der Umwelt bekannt oder absehbar.

Gemäß Richtlinien 67/548/CEE, 1999/45/CE und deren Anpassungen.
Von diesem Gemisch geht keine physikalische Gefahr aus. Empfehlungen für andere im Raum vorhandene Produkte sind zu beachten.
Dieses Gemisch stellt keine Gefahr für die Gesundheit dar, abgesehen von möglichen Arbeitsplatz-Grenzwerten (siehe Abschnitte 3 und 8).
Von diesem Gemisch geht keine Gefahr für die Umwelt aus. Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine Schädigungen der Umwelt bekannt oder absehbar.

2.2. Kennzeichnungselemente
Das Gemisch wird wie nicht abzuspülende Kosmetik verwendet.
Das Gemisch wird als Aerosol verwendet.
Das Gemisch wird in 3 Gebindegrößen vertrieben: 50 ml (< 125 ml), 150, 300 und 400 ml (> 125 ml).

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Anpassungen.
Warnhinweis:
ACHTUNG
Gefahrenhinweis und ergänzende Gefahrenmerkmale:
H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Hitzeeinwirkung platzen.
Sicherheitshinweise – Allgmein:
P102 Darf nicht in Kinderhände gelangen.

Sicherheitshinweise – Vorbeugung:
P210 Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.
P251 Nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen.
Sicherheitshinweise - Lagerung:
P410 + P412 Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50°C/122°F schützen.

2.3. Sonstige Gefahren
Die Mischung enthält keine ‚besonders Besorgnis erregende Substanzen' (SVHC) >= 0,1% die von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) gemäß Artikel 57 REACH veröffentlicht wurden: http://echa.europa.eu/fr/candidate-list-table
Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien, die auf PBT- oder vPvB-Gemische anwendbar sind gemäß Anhang XIII der Verordnung REACH (EG) Nr. 1907/2006.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2. Gemische
Kein Stoff entspricht den in Anhang II Teil A der Verordnung REACH (EG) Nr. 1907/2006 aufgelisteten Kriterien.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN
Wenden Sie sich im Allgemeinen bei Zweifeln oder wenn Symptome länger anhalten immer an einen Arzt/eine Ärztin.
Bewusstlosen Personen NIEMALS etwas einflößen.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen:
An die frische Luft bringen.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:
Es liegen keine Daten vor.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder erforderlicher Spezialbehandlung:
Es liegen keine Daten vor.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG
Nicht entflammbar.

5.1. Löschmittel
Geeignete Löschmittel
Trockenschaum, Kohlendioxid, Sand, Erde. Als nicht entflammbar eingestuft, kann jedoch brennen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren
Ein Brand erzeugt oft dichten schwarzen Rauch. Kontakt mit Verbrennungsprodukten kann die Gesundheit gefährden. Rauchgase nicht einatmen.
Bei einem Brand können sich bilden:
- Kohlenmonoxid (CO)
- Kohlendioxid (CO2)

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung/die Feuerwehr
Ganzkörper-Schutzkleidung und umluftunabhängiges Atemschutzgerät.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren
Siehe Liste der in Abschnitt 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen.

Einsatzkräfte
Die Einsatzkräfte müssen mit geeigneter Persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet sein (siehe Abschnitt 8).

6.2. Umweltschutzmaßnahmen
Es liegen keine Daten vor.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung
Es liegen keine Daten vor.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte
Es liegen keine Daten vor.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

Die Vorschriften für Lagerräume gelten für Werksräume, in denen mit dem Gemisch umgegangen wird.

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung
Handhabung in gut gelüfteten Bereichen.

Brandschutzmaßnahmen:
Nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen.
Unbefugten ist der Zutritt zu untersagen.

Empfohlene Ausrüstung und Vorgehensweisen:
Hinsichtlich Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.
Die auf dem Etikett genannten Vorsichtsmaßnahmen sowie die Regelungen zur Arbeitssicherheit einhalten.
Aerosole nicht einatmen.

Verbotene Ausrüstung und Vorgehensweisen:
In Räumen, in denen das Gemisch verwendet wird, sind das Rauchen, Essen und Trinken verboten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
Es liegen keine Daten vor.

Lagerung
Außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren.
Behälter steht unter Druck. Gegen Sonnenbestrahlung und vor Temperaturen über 50°C schützen.

Verpackung
Aufbewahrung immer in Verpackungsmaterial, das mit dem ursprünglichen Material identisch ist.

7.3. Spezifische Endanwendung(en)
Es liegen keine Daten vor.

ABSCHNITT 8: ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1. Zu überwachende Parameter
Es liegen keine Daten vor.

8.2. Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzmaßnahmen, persönliche Schutzausrüstung
Saubere und korrekt gewartete persönliche Schutzausrüstung verwenden.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Informationen

Aggregatzustand:	Fließende Flüssigkeit. Aerosol.
Farbe:	Farblos
Geruch:	Geruchlos

Wichtige Informationen betreffend Gesundheit, Sicherheit und Umwelt

pH-Wert:	7,20 +/- 0,35. Neutral.
Intervall Flammpunkt:	Nicht anwendbar.
Dampfdruck (50°C) :	Nicht anwendbar.
Dichte:	= 1
Löslichkeit in Wasser:	Löslich.
Selbstentzündungstemperatur/-intervall:	Nicht präszisiert.
Leitfähigkeit :	551 µS/cm bei 25°C

9.2. Sonstige Angaben
Es liegen keine Daten vor.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität
Unter den in Abschnitt 7 genannten Handhabungs- und Lagerungsbedingungen ist keine Reaktivität zu erwarten.

10.2. Chemische Stabilität
Unter den in Abschnitt 7 genannten Handhabungs- und Lagerungsbedingungen ist dieses Gemisch stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
Es liegen keine Daten vor.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen
Vermeiden:
- Frost
- Erwärmung
- Hitze
- Stöße und Reibung
- Flammen und heiße Oberflächen
- Licht

10.5. Unverträgliche Materialien

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte
Durch die thermische Zersetzung können sich bilden/ können freigesetzt werden:
- Kohlenmonoxid (CO)
- Kohlendioxid (CO2)

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE INFORMATIONEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen
Das Produkt ist für die Haut nicht irritierend.

11.1.1. Stoffe
Für die Stoffe liegen keine toxikologischen Angaben vor.

11.1.2. Gemisch
Für das Gemisch liegen keine toxikologischen Angaben vor.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

12.1.2. Gemische
Das Produkt wird nicht als umweltschädigend eingeschätzt.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit
Es liegen keine Daten vor.

12.3. Bioakkumulationspotential
Es liegen keine Daten vor.

12.4. Mobilität im Boden
Es liegen keine Daten vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
Es liegen keine Daten vor.

12.6. Andere schädliche Wirkungen:
Es liegen keine Daten vor.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Eine geeignete Abfallbehandlung des Gemischs und/oder seines Behälters entsprechend Richtlinie 2008/98/CE muss festgelegt werden.

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung
Abfälle:
Abfälle müssen so behandelt werden, dass weder die Gesundheit von Menschen gefährdet noch die Umwelt geschädigt wird und insbesondere keine Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Flora und Fauna entstehen.
Entsprechend der geltenden Gesetzgebung recyceln oder entsorgen, vorzugsweise über ein Sammelsystem oder ein zugelassenes Unternehmen.
Boden und Wasser nicht mit Abfällen verunreinigen, Abfälle nicht in der Umwelt entsorgen.

ABSCHNITT 14: TRANSPORTINFORMATION

Das Produkt gemäß den ADR-/RID-Bestimmungen für Straßen- bzw. Schienentransport, den IMDG-Bestimmungen für Seetransport und den ICAO-/IATA-Bestimmungen für den Lufttransport befördern (ADR 2013 - IMDG 2012 - ICAO/IATA 2014).

14.1. UN-Nummer

1950

14.2. UN-Versandbezeichnung

UN1950 = Druckgaspackung, erstickend

14.3. Transport-Gefahrenklasse(n)

- Klassifizierung:

2.2

14.4. Verpackungsgruppe

-

14.5. Umweltgefahren

-

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR/RID	Klasse	Code	Gruppe	Etikett	Ident.	LQ	Dispo.	EQ	Kat.	Tunnel
	2	5A	-	2.2	-	1 L	190 327 344 625	E0	3	E

IMDG	Klasse	2. Etik.	Gruppe	LQ	EmS F S	Dispo.	EQ
	2.2	Siehe SP63	-	Siehe SP277	F-D,S-U	63 190 277 327 344 959	E0

IATA	Klasse	2. Etik.	Gruppe	Passagier	Passagier	Cargo	Cargo	Notiz	EQ
	2.2	-	-	203	75 kg	203	150 kg	A98 A145 A167 A802	E0
	2.2	-	-	Y203	30 kg G	-	-	A98 A145 A167 A802	E0

Betr. begrenzte Gefahrgut-Mengen: siehe ADR und IMDG Kapitel 3.4 und IATA Teil 2.7.
Betr. freigestellte Gefahrgutmengen: siehe ADR und IMDG Kapitel 3.5 und IATA Teil 2.6.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des Marpol-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Es liegen keine Daten vor.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch bezüglich Sicherheit, Gesundheit und Umwelt

- **Angaben zur Klassifizierung und zur Kennzeichnung, aufgeführt in Abschnitt 2:**

Folgende Reglementierungen wurden berücksichtigt:
- Richtlinie 67/548/EWG und ihre Anpassungen
- Richtlinie 1999/45/EG und ihre Anpassungen
- Richtlinie 75/734/EWG, geändert durch die Richtlinie 2013/10/EU
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 487/2013
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 758/2013
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 944/2013
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 605/2014

- Angaben zur Verpackung:
Das Gemisch ist einer Verpackung von weniger als 125 ml (50 ml) oder über 125 ml (150, 300 oder 400 ml) erhältlich.

- Besondere Verfügungen:
Es liegen keine Daten vor.

15.2. Beurteilung der chemischen Stoffsicherheit
Es liegen keine Daten vor.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE HINWEISE

Die Arbeitsbedingungen des Endnutzers sind uns nicht bekannt, die im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben beruhen auf unserem derzeitigen Kenntnisstand und auf den nationalen und Gemeinschaftsvorschriften.
Das Gemisch darf nur für die im Abschnitt 1 genannten Zwecke verwendet werden. Andernfalls müssen im Voraus schrifltiche Handhabungsanweisungen eingeholt werden.
Der Endverbraucher ist immer dafür verantwortlich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Anforderungen örtlicher Gesetze und Vorschriften zu erfüllen.
Die im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt gemachten Angaben sind als Beschreibung der dieses Gemisch betreffenden Sicherheitsanforderungen zu betrachten und nicht als Garantie für seine Eigenschaften.

Entspricht den Richtlinien 67/548/EWG, 1999/45/EG und deren Anpassungen.
Wortlaut der Sicherheitssätze:

	Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und vor Temperaturen über 50°C schützen. Nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen.
S 51	Nur in gut belüfteten Bereichen verwenden.

Abkürzungen:
ADR: Accord européen relatif au transport international de marchandises Dangereuses par la Route, Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.
IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods.
IATA: International Air Transport Association.
ICAO: International Civil Aviation Organization.
RID: Regulations concerning the International carriage of Dangerous goods by rail.